

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 633

05. Dezember 2005

**Satzung zur Änderung der
Bachelor-/Master-
Prüfungsordnung für den
Studiengang
Angewandte Informatik
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 29. November 2005



**Satzung zur Änderung der Bachelor-/Master-
Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte
Informatik an der Ruhr-Universität Bochum**
vom 29. November 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Die Bachelor-/Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik an der Ruhr-Universität Bochum vom 12.11.2004 (AB Nr. 574 vom 16.11.2004) wird wie folgt geändert:

1. Zur Verbesserung der Verständlichkeit und der inneren Logik wird die Inhaltsübersicht der Paragraphen 13, 18 und 25 wie folgt verändert:

I. Allgemeines

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

§ 18 Abschluss der Bachelor-Prüfung

III. Master-Prüfung

§ 25 Abschluss der Master-Prüfung

I. Allgemeines

**2. § 4 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5
erhalten folgende neue Fassung:**

(1) Der Bachelor-Studienabschnitt enthält neben Veranstaltungen eines für alle Studierenden der Angewandten Informatik verbindlichen Kernbereichs ab dem dritten Semester weitere Veranstaltungen, die einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind. Die Studierenden entscheiden sich, ihren Neigungen entsprechend, zu Beginn des dritten Semesters für eine der Studienrichtungen und wählen ihre Module entsprechend aus. Im Rahmen des Studienganges „Angewandte Informatik“ werden die Studienrichtungen „Industrie- und Management-Informatik“ und „Medien- und Kommunikations-Informatik“ angeboten. Die Entscheidung für eine dieser Studienrichtungen ist beim Prüfungsamt in der Regel spätestens bei der ersten Anmeldung zu einer Prüfung außerhalb des Kernbereichs bekannt zu geben. Auf Antrag kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums revidiert werden.

(4) In Absprache mit dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist ein Austausch von Modulen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb der Studienrichtungen möglich. Die Austauschmöglichkeiten sind in §14, Abs. 3 geregelt. Der Bachelor-Studienabschnitt schließt mit einer Bachelor-Arbeit ab.

(5) Der Master-Studienabschnitt enthält ebenfalls sowohl Kernveranstaltungen als auch Veranstaltungen, welche den einzelnen Studienrichtungen zugeordnet sind. Die Regelungen von Abs. (4) gelten entsprechend. Dieser Studienabschnitt schließt mit einer Master-Arbeit ab.

**3. § 5 Abs. 2 und Abs. 3
werden gekürzt und erhalten folgende neue Fassung:**

(2) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Zu einer Klausur kann für den Fall des Nichtbestehens eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden.

(3) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Prüfungsgespräche sollen 20 bis höchstens 40 Minuten dauern. Sie werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin und vor einem sachkundigen Beisitzer bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin ggf. den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Prüfungsgesprächen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat bzw. die geprüfte Kandidatin einverstanden ist.

**4. In § 6
werden folgende neue Abs. 6 und Abs. 7 ergänzt:**

(6) Die Zulassung zu einer Prüfung kann nachträglich zurückgenommen werden, wenn den Studierenden vor dem Ablegen der Prüfung das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung im Sinne von § 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 schriftlich mitgeteilt wurde.

(7) Ist eine Prüfung nicht bestanden, und hat der Kandidat bzw. die Kandidatin in dieser Prüfung weniger als 40 Prozentpunkte erreicht, werden Maluspunkte in Höhe der der Prüfung zugeordneten Gewichtungsfaktoren angerechnet. Die in § 6 (4) spezifizierte Kompensationslösung bleibt davon unberührt. Die Bachelor- und die Masterarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen.

**5. § 7 Abs. 2
erhält folgende neue Fassung:**

(2) Jeder Lehrveranstaltung eines Moduls ist ein Gewichtungsfaktor zugeordnet. Die Summe der Gewichtungsfaktoren der Lehrveranstaltungen des Moduls entspricht den Leistungspunkten dieses Moduls.

**6. § 8 Abs. 3
wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:**

(3) Die Gesamtsumme aller Leistungspunkte beträgt im Bachelor-Studienabschnitt 180 und im Master-Studienabschnitt 120. Diese Leistungspunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf die einzelnen Semester eines Studienabschnittes verteilt sein.

**7. § 11 Abs. 5 und Abs. 7
erhalten folgende neue Fassung:**

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragsteller und Antragstellerinnen durchführen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der bzw. die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**8. § 12 Abs. 1
wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung,
Abs. 3 wird hinzugefügt:**

(1) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende ein Studienverlaufsregister, das die während des Studienverlaufs absolvierten Prüfungen, die zugeordneten Leistungs- und Prozentpunkte enthält sowie die gesammelten Maluspunkte enthält. Dieses Register ermöglicht es, zu jedem Zeitpunkt des Studienverlaufs den Anteil der erworbenen Leistungspunkte an den bis zu diesem Zeitpunkt bei normalem Studienverlauf möglichen Leistungspunkten zu ermitteln. Eine studienverlaufsbezogene Übersicht über erreichbare Leistungspunkte bei normalem Studienverlauf wird vom Prüfungsamt allgemein bekannt gemacht.

(3) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

**9. § 13 wird um Abs. 1 und Abs.2
ergänzt und erhält folgende neue Fassung:**

(1) Eine Prüfung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.

II. Bachelor-Prüfung

**10. § 14 Abs. 2
wird gekürzt und erhält folgende neue Fassung:**

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 130 SWS. Die Lehrveranstaltungen, die im Laufe von sechs Semestern absolviert werden sollen, sind zu Modulen zusammengefasst. Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte (inklusive Bachelor-Arbeit).
Im Kernbereich handelt es sich um:

Modul		Leistungspunkte
1	Grundlagen der Informatik	14
2	Höhere Mathematik	18
3	Grundlagen der Digital- und Computertechnik	7
4	Softwaretechnik	8
5	Diskrete Mathematik	9
6	Programmierkonzepte	8
7	Datenstrukturen	9
8	Computernetze	8
9	Statistik	6
10	Grundlagen der theoretischen Informatik	9
11	Betriebswirtschaftslehre I	7
12	Betriebswirtschaftslehre II	9
13	Grundlagen des Datenschutzrechts	3
14	Studienprojekt	8
15	Bachelor-Arbeit	12

In der Studienrichtung „Industrie- und Management-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studienabschnitt wie folgt:

Modul		Leistungspunkte
16	Mechanik	6
17	Grundlagen informationsverarbeitender Systeme	15
18	Grundlagen der Produktentstehung	12
19	CAD im Ingenieurwesen	12

In der Studienrichtung „Medien- und Kommunikations-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Bachelor-Studienabschnitt wie folgt:

Modul		Leistungspunkte
16	Grundlagen der Sprachwissenschaft	9
17	Computerlinguistik	10
18	Kommunikationspsychologie	7,5
19	Mensch-Maschine-Interaktion	6
20	Computational Intelligence	5
21	Künstliche Wahrnehmung	7,5

**11. § 14 Abs. 3
wird gekürzt und erhält folgende neue Fassung:**

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass Module außerhalb des Kernbereichs gegen Module eines Wahlkatalogs ausgetauscht werden. Dieser Wahlkatalog ist in der Studienordnung spezifiziert und ist erweiterbar. Der Modulaustausch stellt lediglich eine Modifikation der gewählten Studienrichtung dar und darf einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten.

**12. In § 15 Abs. 2
wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:**

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Nr. 3 vorliegt und solange § 18 Abs. 2 nicht erfüllt ist.

**13. § 16 Abs. 5
erhält folgende neue Fassung:**

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit mit einem Zeitaufwand von 360 Arbeitsstunden erstellt werden kann. Der Zeitraum zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sollte einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Studierenden die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei Studienverzögerungen die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung, etc.) kann der Prüfungsausschuss über eine weitergehende Verlängerung entscheiden. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

**14. § 18
wird um Abs. 2 ergänzt:**

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelor-Arbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet ist, oder
2. der oder die Studierende 60 Maluspunkte überschritten hat.

**15. § 19 Abs. 1
erhält folgende neue Fassung:**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
2. das Thema der Bachelor-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsamts zu versehen.

II. Master-Prüfung

16. § 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Master-Prüfung erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 70 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen, die in den ersten drei Semestern (7. bis 9. Fachsemester) des Master-Studienabschnittes stattfinden sollen, sind zu Modulen zusammengefasst.

Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte.

Die folgenden Tabellen liefern eine Übersicht unter Angabe der Modul-Titel und der zugeordneten Leistungspunkte.

Im Kernbereich handelt es sich um:

Modul		Leistungspunkte
1	IT-Sicherheit	10
2	Informations-Systeme	9
3	Theoretische Informatik	9
4	Praktische Informatik	9
5	Studienprojekt	13
6	Master-Arbeit	30

In der Studienrichtung „Industrie- und Management-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Master-Studienabschnitt wie folgt:

7	Modellierung und Simulation	6
8	Wissensverarbeitung	6
9	Anwendungen des Maschinenbaus	6
10	Anwendungen der ET/IT	9
11	Anwendungen des Bauingenieurwesens	6
12	Management Informations-Systeme	10
13	Modellierung und Optimierung	10
14	Produktion	10

In der Studienrichtung „Medien- und Kommunikations-Informatik“ ergeben sich die weiteren Module im Master-Studienabschnitt wie folgt:

7	Akustik und Sprache	10
8	Medien- und Kommunikationssysteme in Unternehmen	8
9	Autonome Systeme	7,5
10	Selbstorganisation und dynamische Systeme	7,5
11	Anwendungen der Medien- und Kommunikationsinformatik	12
12	Anwendungen der Computerlinguistik	10

17. § 21 Abs. 3 wird gekürzt und erhält folgende neue Fassung:

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass Module außerhalb des Kernbereichs gegen Module eines Wahlkatalogs ausgetauscht werden. Dieser Wahlkatalog ist in der Studienordnung spezifiziert und ist erweiterbar. Der Modulaustausch stellt lediglich eine Modifikation der gewählten Studienrichtung dar und darf einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten.

18. In § 22 Abs. 2 wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung zu Abs. 1, Nr. 3 vorliegt und solange § 25 Abs. 2 nicht erfüllt ist.

19. § 23 Abs. 5 wird ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Studienverzögerungen die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung, etc.) kann der Prüfungsausschuss über eine weitergehende Verlängerung entscheiden. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

20. § 25 wird um Abs. 2 ergänzt:

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Master-Arbeit auch nach der ersten Wiederholung nicht mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet ist, oder
2. der oder die Studierende 40 Maluspunkte überschritten hat.

21. § 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird auf Antrag des bzw. der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis über die Master-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik" trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
2. das Thema der Master-Arbeit mit ihrer Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
3. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Prüfungsamts zu versehen.

IV. Schlussbestimmungen

22. § 30 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2005/06 erstmalig in den Bachelor-/ Masterstudiengang Angewandte Informatik eingeschrieben worden sind.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 das Studium in dem Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik aufgenommen haben, können auf Antrag die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich. Wenn die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragt wurde, findet die Maluspunkteregelung gemäß § 6 Abs. 7, § 18 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 nur Anwendung auf Prüfungen, die nach dem 1.10.2005 abgelegt werden. Für Prüfungen, die vor dem 1.10.2005 abgelegt und mit weniger als 40 Prozentpunkten bewertet wurden, können nicht rückwirkend Maluspunkte vergeben werden.

Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

21. § 31 Abs. 1
erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses „Angewandte Informatik“ der Fakultäten für Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau, Mathematik, Philologie und Wirtschaftswissenschaft vom 20.7.2005.

Bochum, den 29. November 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner